

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 08. Mai 2012

414

|         |    |       |     |
|---------|----|-------|-----|
| GRG NR. | 08 | EA 97 | 414 |
|---------|----|-------|-----|

**Einfache Anfrage von Brigitte Schönholzer vom 14. März 2012**  
**„Gewässerraum: Kantonaler Vollzug bis 2018 mit wie viel Kulturlandverlust?“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, bis spätestens 31. Dezember 2018 für alle oberirdischen Gewässer den sogenannten Gewässerraum festzulegen. Dieser umfasst den Raum, den ein oberirdisches Gewässer braucht, damit sowohl dessen natürliche Funktionen als auch der Hochwasserschutz gewährleistet sind (Art. 36a GSchG). Wie die Fragestellerin richtig festhält, werden innerhalb der Gewässerräume auch spezielle Nutzungsvorschriften gelten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Gewässerraums gelten nämlich als ökologische Ausgleichsflächen (Art. 68 Abs. 5 GSchG). Sie dürfen gemäss den Vorschriften der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 nur als Streufläche, Hecke, Feld- oder Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV, SR 814.201).

Die betroffenen Flächen verbleiben also grundsätzlich in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, unterliegen aber Einschränkungen bei der Bewirtschaftung. Diese Einschränkungen werden finanziell abgegolten (Art. 62b Abs. 5 GschG). Gewisse Einschränkungen bei der Bewirtschaftung bestehen bereits heute. So dürfen in einem Pufferstreifen von mindestens 3 Metern Breite entlang von Oberflächengewässern keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Bei einem Fliessgewässer von beispielsweise 1 m natürlicher Breite beträgt der bisherige Gewässerraum somit 7 m, neu werden es mindestens 11 m sein. Bei einem Fliessgewässer von beispielsweise 3 m natürlicher Breite erhöht sich der Gewässerraum von bisher 9 m auf neu mindestens 14,5 m (berechnet nach Art. 41a Abs. 2 GSchV).

## Frage 1

Die Frage, wie viele Hektaren Kulturland im Kanton Thurgau durch die Festlegung des Gewässerraumes zusätzlich extensiviert werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret beantworten. Die Zunahme der extensiv zu nutzenden Flächen entlang von oberirdischen Fliessgewässern dürfte in der Regel schätzungsweise 65 bis gegen 100 Prozent betragen. Dagegen wird kein Land der landwirtschaftlichen Nutzung gänzlich entzogen.

## Frage 2

Die Abklärungen zum Vollzug der Bundesvorschriften stehen erst in den Anfängen. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Gewässerräume zunächst Gegenstand des behördenverbindlichen Generellen Wasserbauplans (GWP) gemäss Art. 1a des geltenden Gesetzes über den Wasserbau (WBG, RB 721.1) sein werden. In der Folge sollen die entsprechenden Abgrenzungen in die eigentümerverbindlichen Nutzungsplanungen der Gemeinden überführt werden. Das Departement für Bau und Umwelt erarbeitet derzeit eine Totalrevision des Wasserbaugesetzes (WBG). Darin werden die erforderlichen Verfahren enthalten sein. Es ist vorgesehen, alle interessierten Organisationen zu einer Vernehmlassung über den Entwurf des total revidierten WBG einzuladen.

Der zusätzliche Aufwand für die Umsetzung des neuen Bundesrechtes muss aus heutiger Sicht für den Kanton und die Gemeinden als erheblich eingestuft werden. Die konkreten finanziellen und personellen Konsequenzen können erst im Verlaufe der Umsetzungsarbeiten genau abgeschätzt werden.

## Frage 3

Es ist vorgesehen, die Gewässerräume mit dem Generellen Wasserbauplan (GWP) und den kommunalen Nutzungsplänen umzusetzen. Der Bund gibt dafür eine Frist bis zum 31. Dezember 2018 vor.

## Frage 4

Da für eingedolte Fliessgewässer in der Regel kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss, führen die Bestimmungen über den Gewässerraum kaum zu Einschränkungen für eine rationelle Bewirtschaftung von Parzellen. Wo Revitalisierungen von Gewässern mit Ausdolungen verbunden sind, wird auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht genommen.

## Frage 5

Die Vorarbeiten für die Umsetzung laufen derzeit verwaltungsintern unter Einbezug aller interessierten Fachstellen, insbesondere auch des Landwirtschaftsamts. Auch Art. 36a GschG hält fest, dass die Festlegung der Gewässerräume unter Einbezug aller betroffenen Kreise zu erfolgen hat. Zur gegebenen Zeit werden daher die erforderlichen Anhörungen und Informationen erfolgen, ein enger Einbezug des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft (VTL) ist vorgesehen. Direktbetroffene Landbesitzer werden zudem in

den entsprechenden Verfahren Gelegenheit haben, ihre Anliegen einzubringen und gegebenenfalls auch rechtlich überprüfen zu lassen. Es kann also festgehalten werden, dass die Mitsprache der Landbesitzer in jedem Fall gewährleistet sein wird. Die erste Mitsprache-Möglichkeit wird die Vernehmlassung zur Totalrevision des WBG darstellen.

### **Frage 6**

Hochwasserschutzmassnahmen werden auch in Zukunft bei ausgewiesener Notwendigkeit ergriffen. Die Bestimmungen über den Gewässerraum beeinflussen die Beurteilung der Notwendigkeit von Hochwasserschutzmassnahmen nicht. Hingegen werden die vom Bund geforderten und mitfinanzierten Revitalisierungsmassnahmen zu neuen Ausgaben für Kanton und Gemeinden führen, deren Höhe jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann. Für die Revitalisierungsplanung hat der Bund den Kantonen für fließende Gewässer eine (enge) Frist bis zum 31. Dezember 2014 gesetzt, für stehende Gewässer bis zum 31. Dezember 2018.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Kaspar Schläpfer*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*